



■ **Grundlagen**
■ **für die Arbeit**
■ **des DBSH e.V.**

**Ethik in der
Sozialen Arbeit**

DBSH

*Deutscher Berufsverband
für Soziale Arbeit e.V.*

Tariffähige Gewerkschaft
Mitglied der IFSW (International Federation of Social Workers)

Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien

International Federation of Social Workers (IFSW)
International Association of Schools of Social Work (IASSW)



1. Vorwort

Ethisches Bewusstsein ist ein grundlegender Teil der beruflichen Praxis von Sozialarbeitern/innen. Ihre Fähigkeit und ihre Verpflichtung ethisch zu handeln, ist ein wesentlicher Aspekt der Qualität der Dienstleistung, die denjenigen angeboten wird, die sozialarbeiterische Dienste nutzen.

Das Ziel der Arbeit von IASSW und ISFW ist, die Ethikdebatte und Überlegungen in den Mitgliedsorganisationen zu fördern, ebenso bei den Anbietern von Sozialer Arbeit in den Mitgliedsländern, auch in den Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit und unter den Studierenden. Einige ethischen Herausforderungen und Probleme, mit denen Sozialarbeiter/innen konfrontiert werden, sind in manchen Ländern ganz spezifisch, andere sind gemeinsam oder allgemein.

Dadurch, dass diese gemeinsame Stellungnahme von IASSW und IFSW auf der Ebene allgemeiner Prinzipien bleibt, sollen Sozialarbeiter/innen auf der ganzen Welt ermutigt werden, über die ihnen begegnenden Herausforderungen und Dilemmata nachzudenken, und so ethisch begründete Entscheidungen zu treffen wie in jedem einzelnen Fall zu handeln ist. Einige dieser Problem-bereiche beinhalten:

- die Tatsache, dass die Loyalität von Sozialarbeitern/innen oft inmitten widerstreitender Interessen liegt;
- die Tatsache, dass die Rolle des/der Sozialarbeiters/in sowohl die des Helfers wie die des Überwachers ist;
- die Konflikte zwischen der Pflicht von Sozialarbeitern/innen die Interessen derjenigen zu schützen, mit denen sie arbeiten, und die gesellschaftlichen Anforderungen von Effizienz und Nutzen;
- die Tatsache, dass die Ressourcen einer Gesellschaft begrenzt sind.

Ausgangspunkt dieses Dokumentes ist die Definition von Sozialer Arbeit, die von IFSW und IASSW auf ihrer jeweiligen Generalversammlung in Montreal, Kanada, 2000 verabschiedet und dann im Mai 2001 in Kopenhagen als eine gemeinsame angenommen wurde (Kapitel 2). Diese Definition betont die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit.

Das nächste Kapitel (3) weist auf verschiedene Menschenrechtserklärungen und -übereinkommen hin, die für die Soziale Arbeit relevant sind, gefolgt von einer Darstellung allgemeiner ethischer Prinzipien unter den beiden weiten Überschriften Menschenrechte und Menschenwürde und soziale Gerechtigkeit (Kapitel 4). Das letzte Kapitel führt in einige grundlegende Anleitungen zu ethischem Handeln in der Sozialen Arbeit ein. Es wird erwartet, dass diese Richtlinien und verschiedene Kodizes von den Mitgliedsorganisationen des IFSW und IASSW erarbeitet werden.



2. Definition Sozialer Arbeit

Die Profession Soziale Arbeit fördert sozialen Wandel, Problemlösungen in menschlichen Beziehungen und die Stärkung und Befreiung von Menschen, um das Wohlergehen zu stärken. Gestützt auf Theorien über menschliches Verhalten und sozialer Systeme greift Sozialarbeit an den Stellen ein, wo Menschen mit ihrer Umwelt in Wechselwirkung stehen. Die Grundlagen von Menschenrechten sozialer Gerechtigkeit sind für die Soziale Arbeit wesentlich.

3. Internationale Übereinkommen

Internationale Menschenrechtserklärungen und -übereinkommen bilden allgemeine Zielsetzungen und anerkannte Rechte, die von der Weltgemeinschaft akzeptiert werden. Für die Soziale Arbeit besonders relevante Dokumente sind:

- die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“,
- die Internationale Verpflichtung über bürgerliche und politische Rechte,
- die Internationale Verpflichtung über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte,
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung,
- das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung gegen Frauen,
- das Übereinkommen über die Rechte des Kindes,
- das Übereinkommen betreffend die Ureinwohner und Stammesvölker (ILO-Übereinkommen 169).

4. Prinzipien

4.1 Menschenrechte und Menschenwürde

Soziale Arbeit basiert auf der Achtung vor dem besonderen Wert und der Würde aller Menschen, und aus den Rechten, die sich daraus ergeben. Sozialarbeiter/innen sollen die körperliche, psychische, emotionale und spirituelle Integrität und das Wohlergehen einer jeden Person wahren und verteidigen. Das heißt:

1. *Das Recht auf Selbstbestimmung achten* – Sozialarbeiter/innen sollten das Recht der Menschen achten und fördern, eigene Wahl und Entscheidungen zu treffen, ungeachtet ihrer Werte und Lebensentscheidung, vorausgesetzt, dass dadurch nicht die Rechte und legitimen Interessen eines anderen gefährdet werden.
2. *Das Recht auf Beteiligung fördern* – Sozialarbeiter/innen sollten das volle Einbeziehen und die Teilnahme der Menschen, die ihre Dienste nutzen, fördern, so dass sie gestärkt werden können in allen Aspekten von Entscheidungen und Handlungen, die ihr Leben betreffen.
3. *Jede Person ganzheitlich behandeln* – Sozialarbeiter/innen sollten sich mit der Person als Ganzes innerhalb der Familie, der Gemeinschaft sowie der sozialen und natürlichen Umwelt beschäftigen, und sollten darauf bedacht sein, alle Aspekte des Lebens einer Person wahrzunehmen.
4. *Stärken erkennen und entwickeln* – Sozialarbeiter/innen sollten den Schwerpunkt auf die Stärken des Einzelnen, der Gruppen und der Gemeinschaften richten, um dadurch ihre Stärkung weiter zu fördern.

4.2 Soziale Gerechtigkeit

Sozialarbeiter/innen haben eine Verpflichtung, soziale Gerechtigkeit zu fördern in Bezug auf die Gesellschaft im Allgemeinen und in Bezug auf die Person, mit der sie arbeiten. Das heißt:

1. *Negativer Diskriminierung entgegenzutreten*¹ – Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, negativer Diskriminierung auf Grund von Merkmalen wie Fähigkeiten, Alter, Kultur, Geschlecht, Familienstand, sozioökonomischem Status, politischer Überzeugung, Hautfarbe, Rasse oder anderer körperlicher Gegebenheiten, sexueller Orientierung oder spiritueller Überzeugung entgegenzutreten.
2. *Verschiedenheit anerkennen* – Sozialarbeiter/innen sollten die ethnischen und kulturellen Unterschiede von Gesellschaften, in denen sie arbeiten, anerkennen und respektieren und die Unterschiede von Einzelnen, Gruppen und Gemeinschaften beachten.
3. *Gerechte Verteilung der Mittel* – Sozialarbeiter/innen sollten sicherstellen, dass die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel gerecht, gemäß den Bedürfnissen, verteilt werden.
4. *Ungerechte politische Entscheidungen und Praktiken zurückweisen* – Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, ihre Arbeitgeber, Gesetzgeber, Politiker und die Allgemeinheit darauf aufmerksam zu machen, wo Mittel unzulänglich sind oder wo die Verteilung von Mitteln durch Verordnungen und Praxis unterdrückerisch, ungerecht oder schädlich ist.

5. Solidarisch arbeiten –

Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, sozialen Bedingungen entgegenzutreten, die zu sozialem Ausschluss, Stigmatisierung oder Unterdrückung führen. Sie sollen auf eine einbeziehende Gesellschaft hinarbeiten.

5. Berufliches Verhalten

Die Mitgliedsverbände der IFSW und des IASSW sind verpflichtet, ihre eigenen Ethik-Kodizes und ethischen Richtlinien im Einklang mit der Stellungnahme von IFSW und IASSW weiterzuentwickeln und auf den neuesten Stand zu bringen. Es ist auch Pflicht der Mitgliedsorganisationen, die Sozialarbeiter/innen und die Schulen für Soziale Arbeit über diese Kodizes und Richtlinien zu informieren.

Sozialarbeiter/innen sollten in Übereinstimmung mit dem in ihrem Land aktuell geltenden ethischen Kodex oder Richtlinien handeln. Diese werden im Allgemeinen detailliertere Anleitungen der ethischen Praxis, abgestimmt auf den nationalen Kontext, enthalten. Es gelten die folgenden allgemeinen Richtlinien für berufliches Handeln:

1. Es wird von Sozialarbeitern/innen erwartet, dass sie die erforderliche Fertigkeiten und Fähigkeiten, um ihre Arbeit ausüben zu können, weiterentwickeln und aufrechterhalten.
2. Sozialarbeiter/innen sollten nicht zulassen, dass ihre Fertigkeiten für inhumane Zwecke missbraucht werden, wie Folter und Terrorismus.
3. Sozialarbeiter/innen sollten redlich handeln. Dies beinhaltet, keinen Missbrauch der Vertrauensbeziehung der Menschen, die ihre Dienste nutzen. Anerkennung der Grenzen zwischen privatem und beruflichem Leben, keine Ausnutzung der Stellung zu persönlichem Vorteil oder Gewinn.
4. Sozialarbeiter/innen sollten die Menschen, die die Dienste nutzen, mit Mitgefühl, Einfühlungsvermögen und Achtsamkeit behandeln.
5. Sozialarbeiter/innen sollten die Bedürfnisse und Interessen der Menschen, die die Dienste nutzen, nicht ihren eigenen Bedürfnissen und Interessen unterordnen.
6. Sozialarbeiter/innen haben die Pflicht, notwendige Schritte zu unternehmen, um am Arbeitsplatz und in der Gesellschaft beruflich und privat für sich selbst Sorge zu tragen um sicherzustellen, dass sie angemessene Dienstleistungen erbringen können.
7. Sozialarbeiter/innen sollten die Vertraulichkeit von Informationen der Menschen, die ihre Dienste nutzen, gewährleisten. Ausnahmen dürfen nur durch höhere ethische Erfordernisse gerechtfertigt sein (wie etwa der Schutz des Lebens).

FUSSNOTE

- 1 In einigen Ländern wird der Ausdruck „Diskriminierung“ anstelle von „negativer Diskriminierung“ gebraucht. Das Wort „negativ“ wird hier gebraucht, weil in einigen Ländern der Begriff „positive Diskriminierung“ gebräuchlich ist. Positive Diskriminierung ist auch bekannt als „positive Handlung“. Positive Diskriminierung oder Handlung meint positive Schritte, die unternommen wurden, um die Auswirkungen früherer Diskriminierungen gegen die in 4.2.1. genannten Gruppen wieder gut zu machen.

8. Sozialarbeiter/innen müssen anerkennen, dass sie den Nutzern der Dienste verantwortlich sind für ihr Handeln, ebenso ihrem Anstellungsträger, der Berufsorganisation und dem Gesetz, und dass diese Verantwortlichkeiten sich widersprechen können.
9. Sozialarbeiter/innen sollten bereit sein, mit den Ausbildungsstätten für Soziale Arbeit zusammenzuarbeiten, um Studierende zu unterstützen, damit sie ein qualitativ gutes Praxistraining und zeitnahes Praxiswissen bekommen.
10. Sozialarbeiter/innen sollten Debatten über Ethik pflegen und fördern, sowohl mit ihren Kollegen, wie mit ihren Anstellungsträgern. Sie sollen Verantwortung übernehmen für ethisch begründete Entscheidungen.

11. Sozialarbeiter/innen sollten bereit sein, die Gründe für ihre ethischen Überlegungen darzulegen, und Verantwortung übernehmen für ihre Entscheidungen und Handlungen.
12. Sozialarbeiter/innen sollten sich bemühen, bei ihren Anstellungsträgern und in ihrem Land solche Bedingungen zu schaffen, in denen diese Prinzipien und die ihres eigenen nationalen Kodex (soweit anwendbar) diskutiert, ausgewertet und unterstützt werden.

Das Dokument „Ethik in der Sozialen Arbeit – Erklärung der Prinzipien“ wurde auf der Generalversammlung der IFSW und des IASSW in Adelaide, Australien, Oktober 2004 verabschiedet.

Übersetzung: BARBARA MOLDERINGS, DBSH e. V.

Berufsethische Prinzipien des DBSH

Präambel

Soziale Arbeit ist die Institution der beruflich geleisteten Solidarität mit Menschen, insbesondere mit Menschen in sozialen Notlagen. Die Berufsethischen Prinzipien des DBSH sind für alle Mitglieder des DBSH verpflichtend und dienen damit der Überprüfung und Korrektur des beruflichen Handelns. Der DBSH greift hiermit das Grundsatzpapier der International Federation of Social Workers von 1994 auf und setzt es um.

1. Ausgangslage

In jeder Gesellschaft entstehen soziale Probleme. Diese zu entdecken, sie mit ihren Ursachen und Bedingungen zu veröffentlichen und einer Lösung zuzuführen, ist der gesellschaftlich überantwortete Auftrag Sozialer Arbeit. Seine Grenzen sind bestimmt durch strukturelle, rechtliche und materielle Vorgaben. Beruflich geleistete Soziale Arbeit gründet jedoch letztlich in universellen Werten, wie sie etwa im Katalog der Menschenrechte oder den Persönlichkeitsrechten und dem Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes zum Ausdruck kommen. Diese Werte fordern die Mitglieder des DBSH auf, den gesellschaftlichen Auftrag der Sozialen Arbeit mit seinen Begrenzungen zu bewerten und gegebenenfalls zu optimieren.

In der Würde der Person erfährt das Handeln der Mitglieder des DBSH seine unbedingte und allgemeine Orientierung. In der Solidarität und der strukturellen Gerechtigkeit verpflichten sie sich auf Werte, die die Einbindung der Person in die Gesellschaft und ihren Schutz in der Gesellschaft sichern.

2. Allgemeine Grundsätze beruflichen Handelns

2.1 Die Mitglieder des DBSH erbringen eine für die demokratische Gesellschaft unverzichtbare Dienstleistung. Sie üben ihren Beruf unter Achtung ihrer beruflichen Werte aus. Die Dienstleistung kann von jedem Menschen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter, Nationalität, Religion und Gesinnung, in Anspruch genommen werden.



Die Mitglieder des DBSH begegnen jeder Art von Diskriminierung, sei es aufgrund von politischer Überzeugung, nationaler Herkunft, Weltanschauung, Religion, Familienstand, Behinderungen, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Rasse, Farbe oder irgendeiner anderen Neigung oder persönlichen Eigenschaft, eines Zustandes oder Status. Weder wirken sie bei solchen Diskriminierungen mit noch dulden oder erleichtern sie diese.

2.2 Die Mitglieder des DBSH ermöglichen, fördern und unterstützen durch ihr professionelles Handeln in solidarischer Weise

- die Initiative der beteiligten Menschen, deren eigene Lösungen und ihre Mitwirkung,
- die Einbindung der beteiligten Menschen in ein Netz befriedigender und hilfreicher Beziehungen,
- bei den beteiligten Menschen Einstellungen und Fähigkeiten, mit denen sie zur Verbesserung der Welt beitragen können.

2.3 Die Mitglieder des DBSH haben den beruflichen Auftrag, die strukturell bedingten Ursachen sozialer Not zu entdecken, öffentlich zu machen und zu bekämpfen.

2.4 Die Fachlichkeit der Mitglieder des DBSH besteht in wissenschaftlich begründetem Handeln mit berufeigenen Verfahren.

2.5 Die Mitglieder des DBSH treten für die Verwirklichung der Rechte sozial Benachteiligter öffentlich ein. Sie sind gehalten, politische Prozesse in Gang zu bringen, mitzugestalten, sowie die hierfür benötigten Kräfte zu mobilisieren.

2.6 Die Mitglieder des DBSH erforschen soziale Not. Gestützt auf die Erkenntnisse der Sozialforschung, machen sie öffentlich auf individuelle wie kollektive Problemlagen aufmerksam, verdeutlichen deren Ursachen und wirken auf Lösungen hin. Dabei arbeiten sie auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene mit den am Problem beteiligten Menschen zusammen.

2.7 Die Mitglieder des DBSH sollen aktiv in der Sozialplanung mitwirken.

2.8 Die Mitglieder des DBSH wirken beim Beschaffen der für ihre Arbeit notwendigen Ressourcen mit. Mit zur Verfügung gestellten Ressourcen ist sorgfältig und wirtschaftlich umzugehen.

2.9 Die Mitglieder des DBSH dokumentieren die in Ausübung ihres Berufes gewonnenen Erkenntnisse und getroffenen Maßnahmen. Dies dient der Planung und Reflexion des Arbeitsprozesses.

2.10 Die Mitglieder des DBSH holen kollegiale Beratung ein, wenn die Situation zusätzliche Fachkompetenz erfordert. Dies erfolgt unter anderem durch berufsspezifische Supervision.

2.11 Die Mitglieder des DBSH eignen sich die aktuellen fachspezifischen wissenschaftlichen Erkenntnisse an (Fortbildungspflicht). Darüber hinaus sind sie zu Innovation und Forschung bereit.

2.12 Die Mitglieder des DBSH missbrauchen ihre Stellung nicht zur eigenen Vorteilsnahme.

3. Verhalten gegenüber Klientel

3.1 Die Mitglieder des DBSH achten die Privatsphäre und Lebenssituation der Klientel. Die Mitglieder des DBSH erkennen, respektieren und fördern die individuellen Ziele, die Verantwortung und Unterschiede der Klientel und setzen die Ressourcen der Dienststelle dafür ein.

3.2 Die Mitglieder des DBSH informieren ihr Klientel über Art und Umfang der verfügbaren Dienstleistungen sowie über Rechte, Verpflichtungen, Möglichkeiten und Risiken der sozialen Dienstleistungen und schließen darüber einen Kontrakt. Eine vorzeitige Beendigung dieses Kontraktes ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese erfolgt, wie die Verlängerung des Kontraktes, dessen Unterbrechung oder eine Vermittlung an andere Fachstellen ausschließlich im Benehmen mit der Klientel.

3.3 Die Mitglieder des DBSH wahren in ihren beruflichen Beziehungen oder Verpflichtungen Rechte, Güter und Werte der Klientel.

3.4 Die Mitglieder des DBSH nutzen ihre Beziehungen zur Klientel nicht zum ungerechtfertigten Vorteil. Sie gestalten ihre Beziehungen zur Klientel ausschließlich berufsbezogen.

3.5 Die Mitglieder des DBSH respektieren die Lebenssituation und Unabhängigkeit der beteiligten Menschen, bemühen sich um Verständnis und führen die Dienstleistung im Rahmen eines Kontraktes gewissenhaft und zuverlässig aus.

3.6 Die Mitglieder des DBSH sind verpflichtet, anvertraute persönliche Daten geheim zu halten. Sie geben diese Daten nur weiter, wenn sie aus gesetzlichen Gründen offenbart werden müssen. Personen, deren Daten weitergegeben werden, sind darüber zu unterrichten.

3.7 Die Mitglieder des DBSH erheben und speichern nur jene Daten und Fakten, die für die Durchführung und Rechenschaft über die Intervention nötig sind. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht auch nach Abschluss der beruflichen Beziehung.

3.8 Die Mitglieder des DBSH ermöglichen der Klientel angemessenen Zugang zu allen sie betreffende Aufzeichnungen. Wenn Klientinnen/Klienten Zugang zu den Unterlagen erhalten, muss ausreichend Sorge dafür getragen sein, dass die der Verschwiegenheit unterliegenden Informationen über Dritte geschützt sind.

3.9 Diejenigen Mitglieder des DBSH, für die kein Zeugnisverweigerungsrecht besteht, bemühen sich um die Befreiung von der gesetzlichen Zeugnispflicht, wenn ihre Aussagen das Vertrauensverhältnis zur Klientel gefährden und dem keine ernstliche Gefährdung Dritter entgegensteht.



4. Verhalten gegenüber Berufskolleginnen und Berufskollegen

4.1 Kollegiales Verhalten für Mitglieder des DBSH bedeutet Wertschätzung und Anerkennung der Berufskolleginnen und -kollegen. Dies setzt die Identifikation mit dem eigenen Berufsstand voraus. In diesem Sinne sind Mitglieder des DBSH dazu verpflichtet, dem beruflichen Nachwuchs Traditionen des Berufsstandes zu erschließen.

4.2 Kollegialität der Mitglieder im DBSH wird wirksam,

- in der Anerkennung der Kolleginnen und Kollegen, die mit unterschiedlichen Aufgaben betraut sind,
- im gegenseitigen Beistand bei der Ausübung des Berufes,
- in der Absprache bei Hilfeprozessen, in denen bereits Berufskolleginnen und -kollegen tätig sind,
- in der aktiven und kritischen Beteiligung an der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses,
- in der beruflichen Selbstorganisation.

4.3 Kritik ist in geeigneter und verantwortlicher Form zu üben und zu nutzen.

5. Verhalten gegenüber Angehörigen anderer Berufe

5.1 Die Komplexität der Problemstellungen im sozialen Bereich macht das Zusammenwirken von Angehörigen unterschiedlicher Berufe unabdingbar.

5.2 Die Mitglieder des DBSH vertreten gegenüber den Angehörigen anderer Berufe ihre spezifische Fachlichkeit und achten die Fachlichkeit anderer Berufe. Bei Konflikten zwischen unterschiedlichen fachlichen Standpunkten zeigen sie sich parteilich für das Wohl der Menschen, denen der Hilfeprozess dienen soll. Dabei berufen sie sich auf die Grundsätze der Berufsethik des DBSH.

5.3 Die Mitglieder des DBSH schaffen und gestalten das interdisziplinäre Zusammenwirken. Dies erfordert insbesondere die eigene Arbeit transparent zu machen, zu begründen und nachvollziehbar darzustellen; den spezifischen Beitrag der Sozialen Arbeit kenntlich zu machen und aktiv zu leisten; die Grenzen, die sich aus der Fachlichkeit und beruflichen Orientierung ergeben, zu wahren.

5.4 Die Mitglieder des DBSH setzen sich mit Weisungen und Anforderungen auf der Basis der eigenen Fachlichkeit und der berufsethischen Prinzipien kritisch auseinander.

6. Verhalten gegenüber Arbeitgeber/innen und Organisationen

6.1 Die Mitglieder des DBSH überprüfen, ob die Zielsetzungen, Strategien und Maßnahmen möglicher Kooperationspartner/innen auf die Förderung der beruflichen Praxis gerichtet sind und im Einklang mit den „Berufsethischen Prinzipien des DBSH“ stehen. Nur bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kooperieren sie mit Institutionen und Organisationen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.



6.2 Die Mitglieder des DBSH überprüfen vor Abschluss eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses, ob der/die Arbeitgeber/in die Voraussetzungen zur Verwirklichung ihrer spezifischen Fachlichkeit bietet oder diese in einem angemessenen Zeitraum zu schaffen bereit ist. Nur in Ausnahmefällen gehen sie ein Arbeits- bzw. Dienstverhältnis ein, das diese Voraussetzungen nicht erfüllt. Sie haben das Recht und die Pflicht, den/die Arbeitgeber/in schriftlich über schwerwiegende Mängel oder Überforderungen zu informieren.

6.3 Die Mitglieder des DBSH sind zu konstruktiver und innovativer Zusammenarbeit mit dem/der Arbeitgeber/in verpflichtet. Bei einem Konflikt suchen sie mit dem/der Arbeitgeber/in zuerst institutionsinterne Möglichkeiten zur Beilegung.

6.4 Das Erreichen der berufsspezifischen Ziele wird durch eigene fachliche Erfolgskriterien bestimmt.

7. Verhalten in der Öffentlichkeit

7.1 Die Mitglieder des DBSH stellen ihren Berufsstand als gesellschaftliche Kraft dar, die auf wissenschaftlicher Basis mit den ihr eigenen Mitteln und Möglichkeiten eine für die Gesellschaft notwendige und wertvolle Dienstleistung erbringt. Abwertungen des Berufsstandes treten sie entgegen.

7.2 Die Mitglieder des DBSH machen ihren Auftrag, die Grundlagen und die Durchführung ihrer Arbeit sichtbar und transparent. Dabei stellen sie die Leistung ihres Berufsstandes in der Öffentlichkeit positiv dar und vertreten diesen nach außen.

7.3 Die Mitglieder des DBSH treten der Ausgrenzung und Abwertung der Menschen entgegen, die die Dienstleistung in Anspruch nehmen.

7.4 Die Mitglieder des DBSH fördern das Ansehen ihres Berufes.

8. Verfahrensregeln

Der DBSH setzt eine Kommission ein, um angesichts des sozialen Wandels diese Prinzipien einer kontinuierlichen Revision und Aktualisierung zu unterziehen und um konkrete Verfahrensregeln zu erarbeiten.

Beschluss der Bundesmitgliederversammlung des DBSH vom 21.–23. November 1997 in Göttingen